Europäische Kommission

VON ROM AUS VORAN

VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT – BEREITS HEUTE EINE REALITÄT

60 ROME

Die Erklärung von Rom:

„Wir werden gemeinsam – wenn nötig mit unterschiedlicher Gangart und Intensität – handeln, während wir uns in dieselbe Richtung bewegen, so wie wir es schon in der Vergangenheit getan haben; dies wird im Einklang mit den Verträgen geschehen und die Tür wird allen offen stehen, die sich später anschließen möchten. Unsere Union ist ungeteilt und unteilbar."

„Im Weißbuch steht, dass der Ausgangspunkt für jedes Szenario prinzipiell ein gemeinsames Voranschreiten der 27 Mitgliedstaaten als Union ist. Aber es gibt eben auch die Möglichkeit, dass diejenigen, die mehr tun wollen, auch mehr tun können. Das ist ganz klar bereits jetzt die Faktenlage auf der Grundlage der bestehenden Verträge. Die Verträge von heute werden die Verträge von morgen sein, und das für einen längeren Zeitraum. Verstärkte Zusammenarbeit gibt es bereits heute, nicht nur beim Euro oder beim Schengener Abkommen, sondern auch zum Beispiel bei der Finanztransaktionssteuer, dem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung oder der Europäischen Staatsanwaltschaft."

Präsident Jean-Claude Juncker (im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 10. März 2017)

Sofern keine Einigung zwischen allen Mitgliedstaaten erzielt werden kann, ist es im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit möglich, dass sich eine Gruppe von mindestens neun Ländern zusammenschließt und Maßnahmen ergreift. Andere EU-Länder dürfen sich dieser Initiative jederzeit anschließen. Dieses Verfahren soll dazu dienen, den politischen Stillstand zu überwinden, der entsteht, wenn ein Vorschlag durch ein einzelnes Land oder eine kleine Gruppe von Ländern blockiert wird, die nicht an der betreffenden Initiative teilnehmen wollen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten dürfen dabei jedoch nicht über die in den EU-Verträgen vorgesehenen Befugnisse hinausgehen. Die Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit wurde erstmalig mit dem Vertrag von Amsterdam von 1999 eingeführt. Anschließend wurde das Verfahren 2009 mit dem Vertrag von Lissabon formalisiert und die Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit auf den Bereich der Verteidigung ausgeweitet.

VERFAHREN

Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit kann nur **mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten** im Rat und **Zustimmung des Europäischen Parlaments** angenommen werden. Die neuen Vorschriften müssen anschließend **einstimmig von den** an der Verstärkten Zusammenarbeit **teilnehmenden Mitgliedstaaten** und **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** angenommen werden. Die übrigen Mitgliedstaaten können sich der Verstärkten Zusammenarbeit jederzeit anschließen.

NA-04-17-326-DE-N

BESCHLOSSENE MASSNAHMEN

EUROPÄISCHES PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

An einem **spezialisierten Patentgericht** können Fälle von Richtern entschieden werden, die über ein Höchstmaß an juristischer und technischer Kompetenz im Patentwesen verfügen. Ein einheitliches Gericht bedeutet auch, dass die **Parteien keine teuren Parallelverfahren** in verschiedenen Ländern anstrengen müssen.

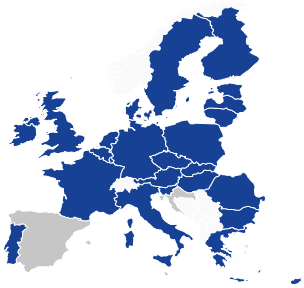

26 Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich

SCHEIDUNGSRECHT

Ehepaare mit gemischter Staatsangehörigkeit können künftig entscheiden, welches nationale Recht bei ihrer Scheidung oder Trennung zur Anwendung kommen soll. Können sich die Ehepartner nicht einigen, entscheiden die Gerichte hierüber **nach einem einheitlichen Verfahren**.

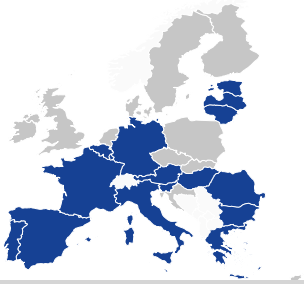

17 Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien

GEPLANTE

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Die **Europäische Staatsanwaltschaft** wird dafür Sorge tragen, dass jeder Fall, bei dem es um mutmaßlichen Betrug zulasten des EU-Haushalts geht, verfolgt und abgeschlossen wird, damit Kriminelle wissen, dass sie zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden. Dies wird eine stark abschreckende Wirkung haben.

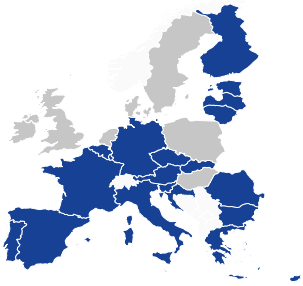

20 Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Finnland

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTS)

Indem die **Finanztransaktionssteuer** die Anzahl unterschiedlicher nationaler Ansätze für die Besteuerung von Finanztransaktionen verringert, wird sie den Binnenmarkt stärken. Darüber hinaus wird sie gewährleisten, dass der Finanzsektor **angemessen und substanziell zu den öffentlichen Einnahmen beiträgt**.

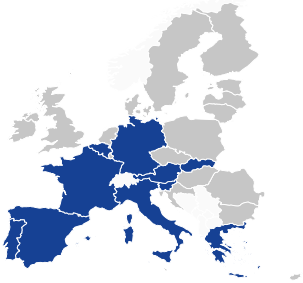

10 Mitgliedstaaten

Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei

PROPERTY REGIME RULES

Die Vorschriften zum **Güterrecht für Ehepaare mit gemischter Staatsangehörigkeit** enthalten klare Regeln für den Fall einer Scheidung oder des Todes eines Partners und verhindern, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten parallele und möglicherweise konkurrierende Gerichtsverfahren, beispielsweise über Immobilien oder Bankkonten, geführt werden.

17 Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden

ISBN 978-92-79-67131-9
doi:10.2775/404545